Oesterreichische medicinische Wochenschrift.

(Ergänzungsblatt der medicin. Jahrbücher des k. k. österr. Staates.)

Herausgeber: Reg. Rath Dr. Wilh. Edl. v. Well. — Hauptredacteur: Prof. Dr. A. Edl. v. Rosas.

No. 35. Wien, den 26. August. 1848.

1.

Original-Mittheilungen.

Ueber die zeitgemässe Reform des k. k. Wiener Universitäts-Consistoriums.

Vom Med. Dr. und Stadtarmenarzt Dr. Anton Massari

(Separat Votum des Verf.'s an die med. Facultät in Wien.)

Die medicinische Facultät, als Corporation der practischen Ärzte, beantragt in ihrem Vorschlage, betreffend die Reform des Universitäts-Consistoriums, dass man an die Stelle desselben einen acad. Senat und einen Disciplinarrath einführe.

Den academischen Senat betrachtet die medicinische Facultät als eine oberste wissenschaftliche Behörde; ferner weiset sie ihm einen administrativen Wirkungskreis zu, den die aufgehobene Studien-Hofcommission in Beziehung auf die Universität hatte, und constituirt denselben aus Individuen, welche sämmtlich nur als zeitweilige Functionäre, ohne Einfluss und Genehmigung der Staatsverwaltung, bloss von der Universität und ihren Facultäten gewählt werden sollten.

Den Disciplinarrath erklärt die medicinische Facultät für ein Ehren- und Friedensgericht, und um denselben zu constituiren, glaubt sie nicht nur das veraltete Institut der Nationen aufrecht erhalten, sondern auch ein neues Institut von Studenten-Landsmannschaften einführen zu müssen.

In diesen zwei Puncten liegt nach meiner Meinung das Wesentliche im diessfälligen Vorschlage der medicinischen Facultät.

Was den academischen Senat betrifft, glaube ich zwar, dass derselbe als eine wissenschaftliche und administrative Behörde angenommen werden müsse; aber in Beziehung auf seinen Wirkungskreis bin ich der Ansicht, dass man diesen nicht allein auf die höheren Studien beschränken, sondern auf die Gesammtheit der Studien ausdehnen sollte, weil sonst alle Studien, welche in die Universität nicht aufgenommen werden, ohne jene Centralisation verbleiben, welche ihnen bisher von der niederösterreichischen Regierung, als politischer Landesbehörde, und von der Studien-Hofcommission gewährt wurde, und die zu ihrer Administration nach meinem Dafürhalten unentbehrlich ist. Ferner kann ich nicht beistimmen der angetragenen Constituirung des academischen Senates, weil derselbe, wenn er eine Behörde sein soll, auch behördenmässig aus permanenten Beamten zusammengesetzt werden muss. Nur der permanente, von der Regierungsgewalt ausgehende Character der Beamten gewährt den Behörden nach meinem Dafürhalten jene Stabilität, ohne welche ein öffentlicher Zweck überhaupt nicht erreicht werden kann, und insbesondere dann nicht erreicht werden kann, wenn ein Staat, wie es gegenwärtig mit Österreich der Fall ist, sich in einem raschen Übergange zu einer neuen Regierungsform befindet.

Über den zweiten Punct, betreffend nämlich die Einführung eines Disciplinarrathes, muss ich bemerken, dass man bisher eines solchen nicht bedurfte,

um die Ordnung unter den Facultätsmitgliedern aufrecht zu erhalten, und in diesem Anbetrachte dürfte eine etwaige Nothwendigkeit seiner Einführung in der Erfahrung nicht begründet sein. Aber auch in Bezug auf die Studenten glaube ich, dass man eines eigenen Disciplinarrathes nicht bedürfe, weil die Disciplinarvergehen derselben selten und meistens sehr geringfügig sind; weil diese Vergehen, wenn sie vorkommen, leicht von den Lehrkörpern, vom Universitäts-Consistorium und in letzter Instanz vom Ministerium des öffentlichen Unterrichtes geschlichtet werden können, und weil endlich die Studenten wegen grösserer Vergehen, welche immer gesetzwidrige Handlungen sind, wenn sie je in der Zukunft solche verüben sollten, nicht von einem Disciplinarrathe der Universität abgeurtheilt und gestraft werden könnten, indem sie dann, wie alle Staatsbürger, den allgemeinen Strafbehörden verfallen würden. Der Umstand, dass die medicinische Facultät den von ihr vorgeschlagenen Disciplinarrath als ein Ehren- und Friedensgericht bezeichnet, bringt mich zu der Vermuthung, dass man denselben auf die academische Legion beziehe. Sollte diess der Fall sein, so müsste ich bemerken, dass die Facultätsmitglieder und Studenten, als Glieder der academischen Legion, der Universität nicht unterstehen, und mithin von einem Disciplinarrathe derselben nicht gerichtet werden können, weil die academische Legion, als solche, einen Bestandtheil der Nationalgarde bildet, und sie nur ihrem Commandanten und durch diesen dem Ministerium des Innern untergeordnet ist.

Aus diesen Gründen vermag ich dem Vorschlage der medicinischen Facultät nicht beizutreten, wonach an die Stelle des Universitäts-Consistoriums ein academischer Senat mit der oben erwähnten Einschränkung des Wirkungskreises und mit einer Zusammenstellung aus zeitweiligen, ohne Mitwirkung der Staatsverwaltung gewählten Functionären einzuführen wäre, und ich muss ferner die Creirung des beantragten Disciplinarrathes für überflüssig erklären, weil nach meiner Meinung eine eigene Strafbehörde an der Universität nicht nothwendig und zum Theile ganz unzulässig ist.

Demnach finde ich mich veranlasst, hierüber ein Separat-Votum abzugeben.

Zu diesem Behufe glaube ich vorerst bestimmen zu müssen, was nach meiner Meinung das Universitäts-Consistorium werden sollte; denn ich halte jede Verhandlung über seine Reform für unpractisch und nutzlos, wenn man nicht früher dieser Frage klar bewusst ist. Da ferner das Ministerium des öffentlichen Unterrichtes die Initiative über die Reform des Universitäts-Consistoriums ergriffen hat, so muss die vorliegende Frage vorzüglich vom Standpuncte der Staatsverwaltung und in Bezug auf den öffentlichen Unterricht beantwortet werden.

Der öffentliche Unterricht muss nach meinem Dafürhalten in einer zweifachen Richtung von Seite der Staatsverwaltung betrachtet werden, nämlich vom Standpuncte der Administration und von jenem des Wissenschaftlichen.

Vom Standpuncte der Administration unterliegt es keinem Zweifel, dass der öffentliche Unterricht, von den Elementar-Studien bis zu den höchsten Wissenschaften hinauf, ein Gegenstand der Staatsverwaltung sei; dass die legislative Gewalt in Sachen des öffentlichen Unterrichtes nur dem Staatsoberhaupte und den Reichsständen zukomme, dass die executive Gewalt hierin nur dem Staatsoberhaupte gebühre; dass demnach das Ministerium des öffentlichen Unterrichtes, als ein Regierungsorgan des Staatsoberhauptes, an der Gesetzgebung in Sachen des öffentlichen Unterrichtes Antheil zu nehmen habe und alle jene Bestimmungen vollführen müsse, welche eine gesetzliche Kraft erlangt hätten. Um seinen diessfälligen Obliegenheiten nachzukommen, benöthiget aber das Ministerium des öffentlichen Unterrichtes untergeordneter Organe, welche es in legislativen Sachen mit Rath unterstützen, und welche ferner sich mit der unmittelbaren Vollführung der Studiengesetze befassen. Diese administrativen Organe — die Vorstände der Lehranstalten — müssen aber, wenn eine Harmonie in der Verwaltung Statt finden soll, einen Centralpunct für die wechselseitige Verbindung und Verständigung haben, und ich glaube, dass eben das Universitäts-Consistorium als Mittel dieser nothwendigen Centralisation angenommen werden könnte. Wenn aber diese administrative Centralisation durch das Universitäts-Consistorium bewerkstelliget werden soll, so muss die Universität, als Unterrichtsanstalt, auf alle Gegenstände des öffentlichen Unterrichtes ausgedehnt werden. Bei einer solchen Ausdehnung aller Universitäten und bei einem solchen Wirkungskreise ihrer Consistorien würde der ganze Staat in so viele Unterrichtsbezirke zerfallen, als es Universitäten gibt;

jedes Universitäts-Consistorium wäre die administrative Centralbehörde in Sachen des öffentlichen Unterrichtes für seinen Bezirk; alle Consistorien würden im Ministerium des öffentlichen Unterrichtes eine Vereinigung finden, und dadurch könnte eine Gleichförmigkeit in der Administration in Studiensachen für den Gesammtstaat erzielt werden.

Was das Wissenschaftliche im öffentlichen Unterrichte betrifft, kann dasselbe nach meiner Meinung kein Gegenstand der Staatsverwaltung und der Gesetzgebung sein, weil die Wissenschaften, wie der menschliche Geist, dessen Producte sie sind, in ihrer Entwickelung und in ihrem Fortschritte durch keine Gesetze geregelt werden können; weil ferner die Organe der Legislatur und der Staatsverwaltung, als solche, keine wissenschaftlichen Körper sind, und sie daher die Wissenschaften zu leiten nicht vermögen. Hierin muss also den gelehrten Corporationen und Lehrkörpern, welche sich mit dem öffentlichen Unterrichte befassen, ihre autonome Verfassung belassen werden, wie sie dieselbe seit dem Aufkeimen der Civilisation in Europa bis in das 18. Jahrhundert besassen. Also wissenschaftliche Gegenstände im öffentlichen Unterrichte, wie Bestimmungen über die Aufeinanderfolge und das Ineinandergreifen der mannigfaltigen Studienzweige in den Studienplänen, über Lehrmethode, über Wahl der Schulbücher, über nothwendige Vorkenntnisse zum Eintritte in höhere Studien, über populäre und wissenschaftliche Vorträge und deren Umfang u. dgl., sind nach meiner Meinung keine Gegenstände der Gesetzgebung und Administration des Staates, indem sie lediglich zum wissenschaftlichen Wirkungskreise der gelehrten Corporationen und Lehrkörper gehören, und nur von denselben in ihren Statuten autonomisch festgesetzt werden können, wie es einst überall, und namentlich in Oesterreich bis unter J o s e p h II. geschah. Nur gegen eine mögliche Ausartung des Wissenschaftlichen im öffentlichen Unterrichte gebührt der Gesetzgebung und Administration eine Gewalt, wenn daraus die öffentliche Moralität, die Religion und überhaupt die Wohlfahrt und Sicherheit des Staates gefährdet werden sollte, und hierin müssen immerhin dieselben durch repressive Gesetze sorgen, dass dem Staate daraus kein Nachtheil erwachse.

Die Leitung des Wissenschaftlichen also gebührt nach meiner Meinung den gelehrten Corporationen und Lehrkörpern, und das Universitäts-Consistorium sollte denselben gegenüber einen vereinigenden Körper bilden, damit auch in wissenschaftlicher Hinsicht die nothwendige Harmonie im öffentlichen Unterrichte hergestellt und aufrecht erhalten werde.

Wenn man nun nach den vorangestellten Bemerkungen fragt, was soll das Universitäts-Consistorium werden? so ergibt sich:

1. dass dasselbe dem Ministerium des öffentlichen Unterrichtes gegenüber eine von ihm abhängige administrative Centralbehörde in Sachen des öffentlichen Unterrichtes für ein bestimmtes Staatsgebiet werden sollte; ferner

2. dass dasselbe gegenüber den gelehrten Corporationen und Lehrkörpern, welche sich mit dem öffentlichen Unterrichte befassen, ein vereinigender wissenschaftlicher Körper werden sollte, damit die einzelnen Fächer des öffentlichen Unterrichtes unter einander in Verbindung und Einklang erhalten werden könnten; endlich

3. dass dasselbe eine repressive Staatsgewalt gegen eine mögliche störende Ausartung des Wissenschaftlichen im öffentlichen Unterrichte werden sollte.

Aus diesem dreifachen Wirkungskreise des Universitäts-Consistoriums folgt nun:

1. dass die Glieder desselben sämmtlich als Staatsbeamte betrachtet werden müssten, weil sie alle einen Zweig der öffentlichen Administration zu besorgen hätten;

2. dass dieselben nur vom Ministerium des öffentlichen Unterrichtes oder über dessen Antrag ernannt werden sollten, weil sie einen von ihm abhängigen Zweig der öffentlichen Administration zu besorgen hätten;

3. dass dieselben aus den gelehrten Corporationen und Lehrkörpern, und mit ihrer Zustimmung gewählt werden sollten, weil sie diese in wissenschaftlicher Hinsicht repräsentiren müssten; endlich

4. dass dem Universitäts-Consistorium ein Staatsbeamter als kaiserlicher Commissär beigegeben werden müsste, mit dem besonderen Wirkungskreise, die repressiven Gesetze gegen eine mögliche Ausartung des Wissenschaftlichen im öffentlichen Unterrichte aufrecht zu erhalten.

Wie nach diesen Grundsätzen das Universitäts-Consistorium reformirt werden könnte, glaube ich in meiner Abhandlung über die Reform der Universität hinlänglich auseinan-

der gesetzt zu haben; auch habe ich darin die weiteren Zwecke, welche die Universität nebst der Ertheilung des öffentlichen Unterrichtes hat, angeführt und dargestellt, wie gleichzeitig auch jene erreicht werden könnten.

Verfahren, die schlechte Bleiglasur der gewöhnlichen Töpfergeschirre leicht, schnell und sicher zu erkennen.

Vom Med. Dr. und Prof. Adolph Pleischl.

Die Klage über schlechte Glasur der gewöhnlichen Töpfergeschirre ist alt; eben so alt der Wunsch, Mittel zu besitzen, die schlechte Beschaffenheit dieser Glasur leicht, schnell und sicher zu erkennen. Der sachkundige Arzt und Apotheker wusste sich wohl zu helfen; er nahm nämlich das fragliche Geschirr, kochte darin reinen Essig, liess ihn erkalten und untersuchte die saure Flüssigkeit auf Bleigehalt durch chemische Reagentien. Dass diese Methode nur von Sachverständigen angewendet werden konnte, viel Zeit erforderte, und sich nur auf einige wenige Geschirre beschränken musste, liegt klar vor Augen. Sie kam daher nur sehr selten in Anwendung, und nur dann, wenn auf irgend eine Art eine bestimmte Veranlassung hiezu gegeben worden war.

Mein Beruf als Professor der Chemie an der medicinischen Facultät gab mir öfter Veranlassung, derartige Geschirre zu untersuchen, und liess mich die dringende Nothwendigkeit einer Überwachung dieses für die menschliche Gesundheit so wichtigen Gegenstandes sehr lebhaft fühlen, um so mehr, als der grösste Theil der menschlichen Gesellschaft, das Landvolk, und die armen Bewohner der Städte sich der gewöhnlichen Töpfergeschirre zur Bereitung und Aufbewahrung ihrer Speisen zu bedienen gewohnt und gezwungen sind.

Ich werde hierüber an einem andern Orte nächstens umständlicher sprechen, hier will ich nur sagen, dass es mir gelang, ein Verfahren auszumitteln, das überall anwendbar ist, jedem Marktrevisor mit Sicherheit und Beruhigung in die Hand gegeben werden kann, das leicht anwendbar, einfach und wohlfeil und so ziemlich zuverlässig ist, ja sogar den grösseren oder geringeren Grad der Schädlichkeit der Bleiglasur anzeigt.

Es ist längst bekannt, dass die Schwefelsäure mit dem Bleioxyd eine Verbindung eingehe, welche, wenn man nicht sagen will im Wasser unlöslich, doch sehr schwer auflöslich ist und eine schöne weisse Farbe besitzt.

Wenn nun, dachte ich, die schwache Essigsäure im Stande ist, das Bleioxyd aus der schlechten Bleiglasur aufzulösen, so muss ja die starke Schwefelsäure um so mehr im Stande sein, dasselbe zu bewirken, nur mit dem Unterschiede, dass das essigsaure Blei im Wasser auflöslich ist, und daher erst durch Reagentien in der Flüssigkeit gesucht werden muss, während das schwefelsaure Bleioxyd unlöslich und weiss ist, daher unmittelbar dem Auge sichtbar erscheinen müsse.

Gedacht, gethan.

Schwefelsäure.

Ich nahm anfangs concentrirte Schwefelsäure, überzeugte mich aber bald, dass sie im verdünnten Zustande bessere Dienste leiste, und zwar nahm ich 1 Theil Säure auf 6 Theile Wasser, und brachte mittelst eines Glasstabes einen Tropfen auf irgend eine Stelle der Glasur.

Sehr bald erschien die betropfte Stelle weiss, wenn die Glasur stark bleihaltig war; weniger stark weiss bei minderem Bleigehalte, und gar keine sichtbare Veränderung erfolgte bei guter Beschaffenheit der Glasur.

Ich erhielt im Jahre 1845 52 Stück irdene Geschirre, welche ämtlich auf dem Töpfermarkte erhoben worden waren, zur chemischen Untersuchung.

Nach dem Resultate meiner damaligen Untersuchung wurden sie der Hauptsache nach in 3 Abtheilungen gebracht:

A) Tadellos waren 10 Stücke, welche an die Essigsäure kein Blei abgaben;

B) schwach bleihaltig wurde der Essig in 21 Stücken;

C) stark bleihaltig war der Essig in den übrigen 21 Stücken geworden.

Da ich diese Geschirre im chemischen Laboratorium noch immer aufbewahre, so griff ich wieder nach ihnen, um das neue Verfahren an ihnen gleich zu versuchen.

Die 10 Stücke, welche 1845 als gut und brauchbar erklärt wurden, erlitten auch durch die Schwefelsäure keine sichtbare Veränderung.

Die 21 Geschirre, welche den reinen Essig nur schwach bleihältig machten, wurden durch die aufgetropfte verdünnte Schwefelsäure grösstentheils nur schwach verändert; es entstand nämlich nur ein Anflug eines weisslichen Überzuges; bei einigen erfolgte durch die Schwefelsäure keine sichtbare Veränderung.

Jene 21 Stücke, welche durch die rein verdünnte Essigsäure stark angegriffen worden waren, wurden auch durch die kalte Schwefelsäure stark angegriffen; die bestrichene Stelle erschien nämlich in kurzer Zeit weiss überzogen, es war schwefelsaures Bleioxyd entstanden. Jedoch zeigten sich auch hier Abstufungen, entsprechend der leichteren oder schwereren Löslichkeit des Bleioxydes in der Glasur.

Da jedoch bei der Reaction der Schwefelsäure noch einige Zweifel gehegt werden könnten, so griff ich nach der

Salzsäure,

um eine noch zuverlässigere Reaction zu gewinnen.

Um auch hier Einwendungen im Vorhinein zu beseitigen, wurde auch hier verdünnte Salzsäure der Pharmacopöe genommen, und wie bei der Schwefelsäure mit einem Glasstabe Tropfen aufgetragen.

Die guten 10 Stücke blieben auch durch die Salzsäure unverändert.

Bei den schwach bleihältigen 21 Stücken trat die Reaction ebenfalls schwächer hervor, indem die bestrichenen Stellen mit einem weissen Anfluge sich bedeckten; jedoch wurden auch hier wieder Abstufungen sichtbar, die grösstentheils mit den Resultaten der früheren Versuche übereinstimmten; nur hie und da traten Ausnahmen ein, wo die Reaction theils schwächer, theils stärker hervortrat, als bei den früheren Versuchen.

Eben so zeigten sich die Reactionen bei den 21 Stücken, deren Glasur den Essig stark bleihaltig machte. In den meisten Fällen entstand auf den bestrichenen Stellen ein starker weisser Überzug. Doch kamen auch hier Fälle vor, wo die Reaction mit Salzsäure weniger entschieden auftrat, als mit der Essigsäure.

Im Allgemeinen ist zu bemerken, dass die Erscheinung des weissen Überzuges (des Bleichlorides, des salzsauren Bleioxydes der älteren Ansicht) mit der Salzsäure zuverlässlicher ist, als mit der Schwefelsäure, daher der Salzsäure der Vorzug einer grösseren Empfindlichkeit und Sicherheit vor der Schwefelsäure zugestanden werden muss. Hiezu kommt noch der wichtige Umstand, dass die Salzsäure auf die etwa noch vorhandenen übrigen Metalloxyde, als: Eisenoxyd, Kupferoxyd, (von denen letzteres auch nachtheilig auf die Gesundheit einwirkt) nicht reagirt, da sie leicht lösliche Verbindungen mit ihnen eingeht; während die Schwefelsäure mit diesen beiden Oxyden Salze bildet, welche im wasserlosen Zustande ebenfalls als weisse Masse erscheinen, daher leicht täuschen könnten, was bei der Salzsäure nicht zu befürchten ist.

Die untersuchten 52 Stück Geschirre waren auf die mannigfaltigste Weise gefärbt, in verschiedenen Abstufungen, braun, vom lichtesten bis zum dunkelbraunen; gelb, ebenfalls sehr verschieden; gelbroth; gelbbraun; gelblich weiss; bunt; marmorirt.

Gelblich weiss waren 6 Stücke, welche durch Schwefelsäure und Salzsäure keine sichtbare Veränderung erlitten.

3 Stücke standen in der ersten Categorie, waren also als gut erkannt worden, und insofern war die negative Reaction angemessen; aber es waren auch 3 Stücke darunter, welche früher als stark bleihaltig befunden wurden, und hier waren die letzten Reactionen mit der früheren im Widerspruche.

Um diesen Widerspruch zu lösen, wurde Hydrothion-Ammoniak in Anwendung gebracht.

Die früher gut befundenen 3 Stücke erlitten auch durch hydrothionsaures Ammoniak keine sichtbare Veränderung, wohl aber die 3 übrigen Stücke, bei denen die mit dem Reagens betropften Stellen in Kurzem schwarz wurden. Bei einem färbte sich der grösste Theil der übrigen unberührt gebliebenen Oberfläche schwarzbraun, bei den andern nur braun durch die Verflüchtigung des Reagens.

Wenn nun auch nicht behauptet werden kann, dass wir in der Schwefelsäure und vorzüglich in der Salzsäure Mittel haben, alle der menschlichen Gesundheit durch ihren löslichen Bleigehalt nachtheilig werdenden Töpfergeschirre mit Leichtigkeit und Zuverlässigkeit zu erkennen, so geht aus den angeführten Versuchen doch so viel hervor, dass diejenigen mit Bleiglasur versehenen Töpfergeschirre, welche durch mässig verdünnte Schwefelsäure (1 Gewichtstheil Säure mit 6 Theilen Wasser) und verdünnte Salzsäure an den bestrichenen Stellen stark weiss werden, als gesundheitsschädlich zu erklären sind.

Geben bei der weissen Glasur die Schwefelsäure und die Salzsäure keine entscheidende Reaction, so bringe man einen Tropfen Hydrothion-Ammoniak (*Spiritus Beguini* in den Apotheken) auf diese Glasur; wird sie schwarz oder schwarzgrau, so ist sie verwerflich, bleibt die Farbe unverändert, so ist sie gut, färbt sie sich nur ganz unbedeutend und sehr schwach grünlich, so ist ein solches Geschirr zum Verkaufe noch zulässig.

Die Marktaufseher hätten demnach Mittel in den Händen, die stark bleihaltigen Geschirre zu erkennen und von den übrigen auszuscheiden. Dass der Gebrauch derselben als Kochgeschirre nicht zu gestatten sei, versteht sich von selbst.

2.

Auszüge aus in- und ausländischen Zeitschriften und fremden Werken.

A. Pathologische Anatomie.

Über die Beziehung der Musculi infracostales zu pleuritischen Exsudaten. Von Bardeleben. — Verf. spricht die Thatsache aus, dass diese Muskeln überall, wo längere Zeit hindurch ein die Athembewegungen erschwerender Krankheitszustand bestanden hat, hypertrophisch gefunden werden. Am stärksten entwickelt fand er diese Hypertrophie in der Leiche eines Mannes, welcher am Hydrothorax zu Grunde gegangen war, wo die Muskeln an den Seitenwandungen des Thorax eine beinahe 3 Linien dicke Schichte bildeten, welche die Rippen von innenher in der Art überdeckte, dass nur das vordere und hintere Ende derselben gesehen wurde. Aus diesen Beobachtungen erklärt sich die Annahme einer Entwicklung von Muskelfasern in pleuritischen Exsudaten als falsch. Es sind nämlich Fälle beschrieben worden, in denen man aus dem musculösen Ansehen von festen Exsudaten schloss, es habe eine Umwandlung des Exsudates in Muskelsubstanz Statt gefunden. Hierin täuschte man sich jedoch, wie Verf. nachweist, indem man, das erwähnte Verhältniss der *Musc. infracostales* nicht berücksichtigend, die verdickte Pleura gewöhnlich aus dem Thorax hart an den Rippen herausschnitt, und sodann in dem zur microscopischen Untersuchung abgeschnittenen Stücke die schönsten quergestreiften Primitivbündel fand. (*Archiv für pathologische Anatomie,* und *Medicinisch-chirurgische Zeitung. 1848. Nr. 30.*) *Meyr.*

Über Atelectasis pulmonum Neugeborner. Von Berg. — Nach dem Verf. gibt es zwei verschiedene Formen der Atelectasis der Lungen. Die erstere beruht darauf, dass die Lungenzellen nicht von der Luft ausgedehnt sind, ohne dass aber diese Impermeabilität einer mechanischen Verschliessung der Luftwege durch krankhafte Producte zuzuschreiben sei. Daher bieten bei dieser Form die Lungen immer ein viel geringeres Volumen dar, als normale oder mit krankhaften Producten angefüllte Lungen, und es lässt sich durch künstliches Aufblasen das normale Aussehen und Volumen so ziemlich herstellen. Diese in einem Stehenbleiben der Lunge auf dem Fötalzustande beruhende Form der Atelectasis nennt der Verf. die primäre, zum Unterschiede von der zweiten Form, der secundären, wenn nicht öfter, so doch sicher eben so oft vorkommenden, welche er in einer vorhergehenden Bronchitis der feinsten Verästlungen mit Productsetzung und Eiterung begründet ansieht. Man findet nämlich öfters eine grössere oder geringere Anzahl Lobuli, welche dem Äusseren nach der Atelectasis vollkommen gleichen, und auch mehr oder weniger durch Lufteinblasen angefüllt werden können, bei denen es scheint, als wenn durch die Producte einer partiellen Bronchitis die Durchgängigkeit der feinsten Bronchialäste aufgehoben, die in den Lungenzellen enthaltene Luft allmälig ausgeleert worden, und, da keine neue Luft eindringen konnte, die Zellen zusammengesunken wären. Dauert ein solcher Zustand länger, so können sich aus demselben andere pathische Processe entwickeln. (*Svenska Läkare Sällskapet nya Handlingar 1846* in *Oppenheim's Zeitschrift. 1848. Juni.*) *Stellwag.*

Zur pathologischen Anatomie der Nieren. Von Gairdner (Forts.) — 1. Exsudation in Eiterform innerhalb der Harncanälchen. Das Vorkommen von Ablagerungen, welche alle Charactere des Eiters haben, in die Corticalsubstanz, ist nicht ungewöhnlich. Ihre gewöhnliche Form ist die kleiner Abscesse, welche die Grösse einer Erbse nicht überschreiten, oft noch viel kleiner, confluirend und unregelmässig durch die Corticalsubstanz zerstreut sind. Sie sind gewöhnlich von mehr oder weniger dunkler Gefässröthe umgeben; diese ist aber auf einen schmalen Rand um das Deposit beschränkt, die übrigen Partien der Corticalsubstanz sind entweder normal oder blässer als gewöhnlich. Die Bildung von Abscessen, welche eine deutliche auskleidende Membran haben, oder von verdichtetem Gewebe umgeben sind, ist in den Nieren sehr selten. 2. Exsudation in die Malpighischen Körperchen. In den Capseln dieser Körperchen findet man auch bisweilen die granulöse (albuminöse) Form der Exsudation, welche in den Harnröhrchen so häufig vorkommt. Wenn sie in grosser Quantität vorkommt, so werden die Gefässe meistens comprimirt und schrumpfen ein. Wo die Menge ge-

ringer ist, hängt sie häufig dem Innern der Capsel und dem Äussern der Gefässbündel an. Die Exsudation an dieser Stelle ist gewöhnlich von einer ähnlichen innerhalb der Harnröhrchen begleitet. Verf. fand Johnson's Angabe bestätigt, dass die Exsudation innerhalb der Canälchen oft in grosser Ausdehnung vorkommt, ohne dass die Malpighischen Körperchen ergriffen wären. 3. Exsudation in das Inter-Tubular-Gewebe. Wo die öhlig-albuminöse Exsudation in geringer Quantität ist, scheint sie oft ohne bestimmte Beziehung zu den Harnröhrchen vertheilt zu sein; wo sie in grosser Quantität besteht, erscheint sie in dem areolaren Zwischengewebe. In jenen Nieren, welche der Sitz fester, undurchsichtiger Granulationen sind, scheint auch die abgelagerte Masse jeden leeren Raum auszufüllen, oder das Gewebe durchbrochen zu haben. Es ist jedoch sehr schwer, in allen diesen Fällen genau die Anordnung zu bestimmen. 4. Stellenweise Vertheilung der öhlig-albuminösen Exsudate. Beim Entfernen der Capsel von der Oberfläche der Nieren trifft man bisweilen unregelmässige Stellen von blässerer Farbe als das übrige Organ an, die manchmal über die Oberfläche erhaben, manchmal deprimirt erscheinen. Sie sind genau begränzt, und oft von einem deutlich ausgesprochenen rosenrothen Hofe umgeben. Diese Stellen dringen in die Corticalsubstanz und bisweilen selbst eine Strecke in die Pyramiden hinein. Der gefässreiche Hof, welcher sie umgibt, breitet sich in jeder Richtung aus, und besteht aus stark injicirten Malpighischen Körperchen und Capillaren. Die Farbe dieser Stellen variirt vom Graugelblichen bis zum Gelben; sie sind von fester Consistenz. Microscopisch untersucht zeigen sie eine grosse Menge Exsudat von der Molecular- bis zur Granularform. In einigen Fällen sind die Harnröhrchen mit Exsudat gefüllt, in andern grossentheils obliterirt. Jene Partien der Niere, wo kein Exsudat besteht, zeigen sich normal. Der Ursprung dieser Exsudation ist noch unbekannt; Verf. beobachtete sie in Verbindung mit Fieber, mit Puerperalconvulsionen, mit Erysipel, Blödsinn und einigen andern Fällen. (*Monthly Journal 1848. June.*) **Meyr.**

B. Paediatrik.

Über die Kopfblutgeschwulst (Kephalaematom) der Neugebornen. Von Trousseau. — Vor Allem wird in diesem Aufsatze (einem clinischen Vortrag jenes berühmten Kinderarztes) aufmerksam gemacht auf den hart anzufühlenden knöchernen Rand des Trombus, der oft zu der Täuschung Anlass gibt, als hätte ein Knocheneindruck Statt gefunden, besonders wenn die Geburt des Kindes mit der Zange zu Ende gebracht werden musste. Es wird auf die bekannten Ausgänge dieser Blutansammlung zwischen Knochenhaut und Schädelknochen hingewiesen, und als ein mindestens nicht unschädliches, wenn nicht heilsames Heilverfahren die Punction dieser Geschwulst mit nachfolgender Compression, um das Eindringen von Luft zu verhüten, empfohlen. Zu diesem Ende soll die Geschwulst mit einem Bistouri aufgestochen, der Inhalt mit Hintanhaltung jeden möglichen Lufteintrittes ausgedrückt, und sodann Heftpflasterstreifen angelegt werden, welche von einer Wange zur andern gehen, und sich über der Geschwulst kreuzen. Zuletzt wird ein etwas breiterer Streifen um alle Enden der sich kreuzenden Streifen in einer Zirkeltour um die Stirne und das Hinterhaupt gelegt, und so der Verband festgehalten. So wird der Lufteintritt und dessen Folgen, Eiterung, Necrose, Brand hintangehalten, und binnen 8—10 Tagen ist Alles geheilt. (Ob aber bei diesem Verfahren das Verhältniss der Heilungen ein besseres wird, als wenn die Geschwulst der Naturhilfe überlassen bleibt, ist sehr zweifelhaft. Ref.) (*Journal für Kinderkrankheiten 1848. Mai*) **Stellwag.**

Die Bedeutung der Thränen als prognostisches Zeichen bei kranken Kindern. Von Demselben. — Trousseau hält das Weinen kranker Kinder für ein Zeichen, dass die Krankheit eine nicht sehr bedenkliche sei, und tritt es im Verlaufe schwerer Leiden auf, dass die Krankheit sich zur Heilung kehre. Vieljährige Erfahrung hat ihn nämlich gelehrt, dass Kinder, wenn sie sehr viel leiden, oder sehr krank sind, selten weinen, sondern vielmehr mit trocknen Augen, still, mürrisch und widerwillig daliegen, ja selbst Operationen ertragen, ohne zu weinen, obwohl jammernd und schreiend; besonders gilt dieses von 1—2jährigen Kindern. Hört daher ein krankes Kind auf zu weinen, so ist dieses ein Zeichen, dass die Krankheit einen ernstern Character annehme. Dass es Ausnahmen gebe, besonders, da es Kinder gibt, die nie weinen, versteht sich von selbst. (*Journ. f. Kinderkrankh. 1848, Mai*) **Stellwag.**

Über das Asthma der Kinder. Von Berg. — Der Verf. fasst unter diesen Nahmen alle Krankheitsfälle zusammen, deren hervorstechendstes Symptom von einem Krampf im Larynx, Laryngospasmus herzurühren scheint. Er bedeutet, dass in den von ihm beobachteten zahlreichen Fällen die Erstickungsanfälle gewöhnlich nur während des Verlaufs anderer Krankheiten vorkamen, dass es daher einseitig sei, wenn man bei Nichtbeachtung der mannigfaltigen Reflexactionen, zu welchen das leicht bewegliche Nervensystem des Kindes Anlass geben kann, immer ein und dasselbe organische Leiden als Ausgangspunct der Krankheit ansehen will. Er bemerkt, dass, wollte man diese unter dem Namen Atshma zusammengestellten Leiden bloss nach den Leichenöffnungen und allein nach pathologisch-anatomischen Gründen rubriciren, man sie sämmtlich unter die Rubrik *Hyperaemia pulmonum* bringen müsste. Unter 9 mitgetheilten Fällen war dieselbe begleitet 6mal von capillärem Bluterguss unter die Pleura, 7mal von Blutüberfüllung der Leber, 5mal von Hyperämie der Milz, 3mal von der des rechten Herzens, 4mal von der der Nieren, 2mal von der der grossen Gefässe der Brust und des Darmcanals. In einem Falle war wirkliche *Apoplexia pulmonum*, und in einem andern Apoplexia der Adergeflechte des Hirnes vorhanden. Sechsmal war in diesen Fällen die Thymus deutlich hypertrophirt, und in 3 Fällen davon war ausserdem eine Blutüberfüllung, in 2 Fällen ein vermehrter Luftgehalt der Drüse, und

in Einem Zusammendrückung der Luftröhre durch die Drüse vorhanden. In einer Reihe von 12 andern Fällen fand der Verf. 2mal nur Hyperämie der Thymus, 6mal aber nebst der Hyperämie und aussergewöhnlichen Saftigkeit ein mehr oder weniger vermehrtes Volumen; in einem Falle drückte ein Tuberkel auf den Zwerchfellnerven; in einem andern war *Stenosis laryngis* vorhanden, und in 2 Fällen fand sich ein Geschwür und Fisteln im Larynx vor. In vielen Fällen fand der Verf. auch eine unvollständige Ausdehnung der Lungen, einen Zustand, der überhaupt sehr häufig mit Atelectasis vorkommt. Auch Pneumonie, Bronchitis und Emphysem der Lungen war nicht selten dabei. In Privathäusern fand der Verf. bei sehr fetten Kindern, die plötzlich verstorben waren, öfters eine Art von Hypertrophie des Gehirns, verbunden mit einer solchen der Thymus, der mesenterischen, Peyerschen Drüsen und Follikel im Dickdarm. Aus diesen am Leichentische gemachten Beobachtungen ergibt sich schon, dass sich den asthmatischen Anfällen der Kinder durchaus keine constante anatomische Veränderung als zu Grunde liegend unterschieben lässt. Die Häufigkeit der Hypertrophie der Thymusdrüse bei Kindern, die an solchen asthmatischen Anfällen starben, lässt freilich mit Grund auf einen innigen Zusammenhang zwischen dieser Hypertrophie und den Erstickungsanfällen schliessen, allein als allgemeine Regel kann man diesen Zusammenhang nicht anerkennen, denn es kamen dem Verf. 2 Fälle vor, wo die Thymus sogar atrophisch, und ein dritter, wo sie normal war, wo also andere Ursachen im Spiele sein mussten. Ja wenn man die Erscheinungen bei der Leichenöffnung näher untersucht, sie mit den Symptomen und dem Krankheitsverlauf zusammenstellt, und die primären Affectionen von den secundären unterscheidet, so findet man leicht, dass die in den Lungen und übrigen Organen, selbst der Thymus vorgefundene Blutüberfüllung nicht eine primäre, sondern secundäre Erscheinung, nur die Folge der Erstickungsanfälle sei. Auch die Pneumonie, Bronchitis und das Emphysem kann man nur als Complicationen oder als zufällig wirkende Ursachen betrachten. Als das Wesentliche in der Krankheit betrachtet nun der Verf. die dem Kinde eigene Nervenreizbarkeit. Das animale Leben steht nämlich während der ersten Kindheit vorzugsweise unter der Herrschaft des Spinalsystems, und die meisten Äusserungen des Lebens in dieser Lebensperiode sind Acte der reflexomotorischen Nerventhätigkeit. Steht also das früheste Kindesalter im normalen Zustand unter dem Einflusse dieser Nerventhätigkeit, ist es zu wundern, wenn krankhafte Reize, wo immer sie liegen, von welchem Grade und welcher Beschaffenheit sie sind, krankhafte Reflexthätigkeiten in den Athmungswerkzeugen hervorrufen können? Dass dieses der Fall sei, dass nachweisbare und mit unsern Mitteln nicht nachweisbare krankhafte Veränderungen der verschiedensten Art einen Krampf der Stimmritze herbeiführen können, ist aus der Erfahrung erwiesen. Es scheint, als ob Knaben mehr disponirt wären als Mädchen. — Die Erstickungsanfälle treten häufiger bei Nacht, als bei Tag auf. — Bei der Behandlung ist natürlich vor Allem die *Indicatio vitalis* zu erfüllen, und die Erstickungsanfälle zu beseitigen. Zu dem Ende bläst man dem Kinde öfters plötzlich in das Gesicht, besprengt Gesicht und Brust desselben mit kaltem Wasser, und nimmt allerlei Bewegungen mit demselben vor, um die Respiration zu beleben. Während dem wird ein warmes Bad bereitet, das Kind gebadet und öfters herausgenommen, und wieder kalt besprengt. Kann es schlucken, so erhält es ein Brechmittel, am besten aus $\frac{1}{2}$—$\frac{3}{8}$ Gran schwefelsaurem Kupfer, man gibt ein Clystier, und bei starken Kindern kann man auch wohl einen Blutegel auf die Brust über den Stamm der *Art. mammaria interna* setzen. Später kann man krampfwidrige Mittel, Zinkoxyd, Brechwurzelwein mit *Liq. ammon.* anwenden. Ist der Anfall vorüber, so muss man die Ursache der Anfälle zu ergründen und die Behandlung demgemäss einzuleiten trachten. Mittel anzuwenden, welche die Thymus verkleinern sollen, hält der Verf. für nicht gerathen, indem sie den Organismus stark angreifen, und anderseits eine Hypertrophie der Thymus im Lebenden trotz der Percussion und Auscultation bei so kleinen Kindern sehr schwierig zu ermitteln ist. Es gibt nämlich viele Fälle, wo sich das Vorhandensein einer sehr vergrösserten Thymus durchaus durch kein physicalisches Zeichen zu erkennen gibt, während in andern Fällen eine tuberculöse Infiltration der Bronchialdrüsen oder vorderen Lungenränder glauben machen kann, dass eine Hypertrophie der Thymus vorhanden sei. Man muss, ehe man zu solchen die Thymus verkleinernden Mitteln schreitet, daher die Diagnose mit der grössten Vorsicht feststellen. Waschungen mit Jodlösungen scheinen zum fraglichen Zwecke noch am geeignetsten. — Schliesslich macht der Verf. noch aufmerksam, dass es für Gerichtsärzte von der grössten Wichtigkeit sei, den Verlauf dieser Krankheit und die Ergebnisse der Leichenöffnungen genau zu kennen und immer vor Augen zu haben, denn solche Erstickungsanfälle treten gewöhnlich bei Nacht auf, und es kann geschehen, dass ein daran zu Grunde gegangenes Kind im Bette der Mutter oder Amme geschlafen hatte, wo dann vor Gericht leicht Zweifel über die Natürlichkeit des Todes eintreten könnten. Der Gerichtsarzt muss in solchen Fällen wohl bedenken, dass alle Erscheinungen des Erstickungstodes in der Leiche vorhanden sein können, und dass die Thymus ganz normal, ja selbst verkleinert sein, und doch der Tod durch einen solchen Krampf der Stimmritze herbeigeführt sein könne. (*Svenska Läkare Sällskapet nya Handlingar 1846*, und **Oppenheim's** *Zeitschrift 1848, Juni.*)

Stellwag.

Über die Gelbsucht der Neugebornen. Von Hervieux. — Aus der Beobachtung von 45 Fällen suchte Verf. genauere Ansichten über diese Krankheit aufzustellen. Er verwirft die verschiedenen Eintheilungen der Krankheit und stellt bloss eine Form auf, welche immer während des ersten Monates erscheint, und dieselben Symptome und krankhaften Veränderungen zeigt. Er bekämpft Leger's Meinung, dass die Verhärtung des Zellgewebes immer von Gelbsucht begleitet sei, denn in

90 Fällen dieser Krankheit kam die Gelbsucht bloss 31mal vor, und in 45 Fällen von Gelbsucht war die Verhärtung des Zellgewebes bloss 31mal zu beobachten. Verf. läugnet auch, dass die Enteritis eine Ursache dieser oder anderer Krankheiten dieses Alters ist, wohl aber eine gewöhnliche Complication. Er betrachtet ferner den Anschoppungs- oder Entzündungszustand der Leber nur als Epiphenomenon, keineswegs immer mit der gelben Färbung der Haut verbunden. Der Icterus entsteht durch Störungen der Functionen dieses Organs bei seinem Übergange von einem Organe der Blutbildung zu einem der Gallensecretion. Seine anatomischen Untersuchungen führten ihn zum Schlusse: 1. Dass alle organischen Gewebe in verschiedenem Grade zur icterischen Effusion geneigt sind. 2. Die Intensität der Färbung dieser Gewebe steht in geradem Verhältnisse zu ihrem Gefässreichthume. Nicht bloss die serösen und Schleimhäute waren gefärbt, sondern auch die von ihnen abgesonderten Flüssigkeiten. Der Gallenapparat war dieselben Veränderungen eingegangen, wie bei Scleroma oder Enteritis, aber weder die Gallengänge noch die Umbilicalvenen boten Zeichen von Entzündung dar. Die von Billard beschriebenen gelben Stellen im Parenchym der Nieren waren von zweifacher Art, die einen durch icterische Effusion entstanden, die andern von hellerer Farbe ohne Verbindung mit derselben. Der Respirationsapparat zeigte deutliche Spuren von Färbung, das Nervensystem und insbesondere das Gehirn war in 31 Fällen intensiv gefärbt. Die Hautfarbe ist öfters durch den coëxistirenden Gefässreichthum in Kupfer- oder Orangefarbe modificirt. Die Conjunctiva, die Schleimhaut des Zahnfleisches und die der untern Zungenfläche sind immer gefärbt. Verf. entdeckte die färbende Materie nie im Harne. Die Krankheit beginnt am 2. oder 3. Tage nach der Geburt in der Conjunctiva, vollendet ihren Verlauf in 6 oder 7, höchstens 15 Tagen, entsteht selten nach dem 20., nie nach dem 30. Tage. Ihre Complicationen, von denen allein Gefahr droht, sind immer nur zufällig. In den 45 Fällen war die Krankheit 31mal mit Sclerom, 15mal mit Enteritis, 5mal mit Soor, 2mal mit Pneumonie, 10mal mit Ophthalmoblennorrhöe complicirt. Verf. glaubt, dass man einen Fall von *Icterus neonat.* bloss den Heilkräften der Natur überlassen könne. (*L'Union médicale 1847*, und *Monthly Journal 1848, Juni.*) *Meyr.*

Über die Cholera der Kinder. Von Berg. Die Cholera der Kinder stimmt ganz mit jener bei Erwachsenen überein. Man findet in den Leichen der an dieser Krankheit verstorbenen Kinder dieselben Erscheinungen, als in den Leichen Erwachsener, welche am Brechdurchfalle zu Grunde gegangen waren. Das Blut ist ebenfalls dickflüssig, dunkel gefärbt, das Gehirn mit Blut überfüllt, die Venen des Unterleibes von Blut strotzend, die serösen Häute ganz klebrig, die Lieberkühn'schen Drüsen, so wie die Drüsen des Dickdarms von dem Epithelium entblösst. Die Erscheinungen der Krankheit scheinen dem Verfasser auf einer plötzlichen und weit verbreiteten Abhäutung der Oberhaut des Darmcanals, die wahrscheinlich durch eine vorangegangene Blutveränderung bedingt wird, zu beruhen. Bedenkt man nämlich, welche grossartigen Wirkungen eine durch Verbrennung oder Krankheit verursachte, plötzliche, weit verbreitete Abtrennung der Epidermis der äussern Haut in dem Nervensystem, den Kreislaufs und Athmungsorganen hervorbringt, so wird es nicht schwer einleuchten, dass eine Ablösung der Oberhaut der Darmschleimhaut ebenfalls die grössten Störungen hervorbringen müsse. Die in solchen Fällen gewöhnlich vorfindige Verdünnung oder Erweichung der Schleimhaut wird durch diese Abtrennung des Epitheliums leicht erklärlich, indem die Schleimhaut durch diese Ablösung ihres Schutzes beraubt wird. Die Blutüberfüllung, welche man dabei in der Schleimhaut selbst, öfter aber in dem submucösen Zellgewebe findet, geht der Ablösung entweder voraus, oder sie ist eine Folge derselben. Diese Blutüberfüllung ist es wahrscheinlich, welche die Franzosen veranlasste, die Krankheit als Gastroenteritis zu betrachten. — Die Cholera der Kinder ist keineswegs eine so seltene Krankheit in Europa, in Stockholm kommt sie in ihrer wilderen und schwerern Form ziemlich häufig, mitunter sogar gleichsam epidemisch vor. Sie tritt im dortigen Kinderspital nicht selten, besonders bei solchen Kindern auf, die man der Syphilis verdächtig hält, und wegen Furcht vor Ansteckung der Amme künstlich nährt. Auch Krukenberg's und Bachmann's *Apoplexia venosa* und Ollenroth's Paralysis des Speisecanals stimmt der Beschreibung nach ganz mit den Erscheinungen der von amerikanischen Ärzten Cholera, und von Copeland Cholerafieber der Kinder benannten Krankheit überein. — Die Behandlung der cholerakranken Kinder bestand darin, dass ihnen weder die Brust gereicht, noch irgend eine andere Nahrung verabreicht, zur Stillung ihres Durstes nur Wasser oder ein dünnes Salepdecoct angewendet wurde. Ferner wurden Senfteige und warme Umschläge auf den Leib gelegt, warme Bäder gegeben, und innerlich eine Emulsion von Ricinus oder Mandelöhl mit Gummischleim angewendet. Gegen das Erbrechen empfiehlt der Verf. caffeelöffelgrosse Dosen einer Lösung von crystallisirtem salpetersaurem Silber, 1 Gr. auf 1 Unze Wasser. Ist die Reizung des Darmcanals durch den Gebrauch des Öhls gemindert worden, und werden bereits unverdaute Stoffe ausgeleert, so ist das beste Mittel gegen den anhaltenden wässerigen Durchfall Opium, das er anfangs in den Leib einreiben, später aber auch in Clystieren zu 2—4 Tropfen geben lässt. Allenfalls auftretende, durch Schlafsucht sich kundgebende Vergiftung durch Opium hat auf die Krankheit keinen schädlichen Einfluss, macht hingegen, dass sie eine günstige Wendung nimmt. Übrigens kann man diese Vergiftungszufälle durch Anwendung des Caffees als Clystier oder Getränk immer beherrschen. Es ist hierbei zu bemerken, dass die in den Leichen an Cholera verstorbener Kinder gefundenen anatomischen Veränderungen denen sehr ähnlich sind, welche man in den Cadavern von Kindern findet, welche an Opiumvergiftung zu Grunde gegangen sind. Man wollte daraus auf die Unzweckmässigkeit

des Gebrauchs des Opiums gegen jene Krankheit schliessen. Diess geschieht aber mit Unrecht, denn der Verf. fand, dass in den Fällen, wo kein Opium in Anwendung gezogen worden war, die Erscheinungen eben solche waren, wie in den Fällen, wo man gegen die Cholera Opium angewendet hatte. (*Svenska Läkare Sällskapet nya Handlingar* **1846**, und *Oppenheim's Zeitschrift* **1848**, *Juni.*) **Stellwag.**

C. Chirurgie.

Ein Verfahren zur Ausziehung von Blutgerinnseln aus der Blase. Von Mercier. — Der Verf. führt einen dicken elastischen oder unelastischen Catheter in die Blase, um dem Blute einen Ausweg zu verschaffen, und wenn er merkt, dass sich die Röhre durch gestocktes Blut verstopft habe, bringt er in deren Lichtung eine dünne und biegsame Sonde, deren Ende mit einem rundlichen Knopfe versehen ist, welcher die Lichtung des Catheters nicht ganz ausfüllt. Durch diese Sonde wird das in dem Catheter befindliche Blutgerinnsel zerdrückt, und dringt zwischen dem Knopfe der Sonde und der Wandung des Catheters vor den Knopf, so dass es, wenn die Sonde ausgezogen wird, durch den Knopf zu Tage gefördert wird. Besser ist es noch, den Knopf bis zu dem in der Blase befindlichen Ende des Catheters zu führen, und zuzuwarten, bis ein Theil des Blutgerinnsels in den Catheter durch dessen Seitenlöcher gedrungen ist, um dann die Sonde zurückzuziehen, und das Gerinnsel nach Aussen zu fördern. Durch dieses Verfahren werden bedeutende Massen Blutgerinnsel aus der Blase entfernt, besonders, wenn der Catheter von Metall ist, indem dann die Sonde sehr dünn sein kann, und so die Lichtung des Catheters nicht sehr beengt wird. In manchen Fällen kann man auch sehr zweckmässig mit dem obigen Verfahren die Anwendung einer guten Saugspritze verbinden. Nun muss man hier einige Vorsichtsmaasregeln im steten Angedenken behalten. Hauptregel ist es, die Saugspritze nur dann in Anwendung zu bringen, wenn in der Blase eine Flüssigkeit enthalten ist, sonst legt sich die Blasenschleimhaut vor die Mündung des Catheters, und kann gereizt durch die auf sie durch das Saugen ausgeübte Reizung gefährlich erkranken, ja selbst neuerliche Blutungen können die Folge sein. Man muss daher immer vorläufig eine gewisse Menge Wasser einspritzen, ehe man die Saugspritze an den Catheter ansetzt. Das Einspritzen muss sehr langsam und vorsichtig geschehen, wenn die Blase ausgedehnt ist, mit mehr Kraft im entgegengesetzten Falle. Man darf die Saugspritze nur so lange wirken lassen, als man aus der Leichtigkeit, mit der der Stempel dem Zuge folgt, mit Sicherheit schliessen kann, dass bloss Flüssigkeit in die Spritze eindringt. Diese Regel muss man besonders zu Ende der Operation wohl im Auge behalten, da es immer sein kann, dass sich weniger Blut in der Harnblase befinde, als man zu glauben berechtiget war, und in solchen Fällen ein fortgesetztes Saugen nachtheilige Folgen herbeiführen könnte. Auf diese Weise wird man wohl in den meisten Fällen sämmtliche Gerinnsel entfernen können. Sollten die Coagula aber so fest sein, dass ein Auflösen und Aussaugen derselben unmöglich wäre, so muss man zu den von dem Verf. in seinem Werke über Steinzertrümmerung angegebenen doppelläufigen Ausleerungscatheter seine Zuflucht nehmen, zu einem Instrumente, das in solchen Fällen nie im Stiche lassen soll. (*Gazette méd. de Paris* **1848**, *Nr.* **21**.) **Stellwag.**

D. Staatsarzneikunde.

Über Entdeckung von verfälschtem Mehl und Brot. Anonym. Brot und Mehl, welche Kalk enthalten, brausen bei Zusatz von verdünnter Salzsäure auf (nicht sehr merkbar, wenn die Verfälschung unter $1\frac{1}{2}$ Procent beträgt). Die nach dem Aufbrausen filtrirte Flüssigkeit gibt bei Zusatz von oxalsaurem Ammoniak einen weissen Niederschlag, welcher alle Eigenschaften von Kalk hat. Um die Menge des Kalks zu bestimmen, ist es nöthig, den präcipitirten oxalsauren Kalk zu calciniren, den Rückstand wieder in verdünnter Salzsäure zu lösen und abermals mit oxalsaurem Ammoniak zu präcipitiren. Das aus Mehl, welches 4% Kalk enthält, bereitete Brot zeigt an der Schnittfläche weisse Puncte. — Bei Verfälschung mit Gyps entsteht bei Zusatz von Salzsäure kein Aufbrausen, die Flüssigkeit jedoch gibt mit Chlorbarium einen Niederschlag, welcher, gesammelt und mit Kohle calcinirt, einen Rückstand bildet, der bei Zusatz einer Säure Schwefelwasserstoffgas entwickelt. — Wenn Mehl mit Kalistärke versetzt ist, so zeigt es, in dünnen Lagen unter das Microscop gelegt und mit einer Lösung von Kali befeuchtet, die Körner des Mehls unverändert, während die der Kalistärke in grosse, dünne und durchscheinende Lagen sich ausbreiten. Um den Unterschied noch mehr hervorzuheben, kann man die Mixtur mit wenigen Tropfen Jodwasser färben. Derselbe Vorgang dient zur Entdeckung der Kalistärke im Brote — Mehl, welches mit Reis- oder Maismehl gemischt sein soll, wird unter einem Strome von Wasser über einem Siebe geknetet. Das Wasser, welches durch das Sieb geht, lässt die Stärke absetzen, welche gesammelt, gewaschen und microscopisch untersucht wird. Die eckigen und halbdurchsichtigen Partikeln des Reis- und Maisstärkmehls sind leicht zu erkennen. (*Pharmac. Journ.* und *the Lancet* **1848**, *Vol. I. Nr.* **23**.) **Meyr.**

Über die Verfälschung des Essigs, und die Arten, sie zu entdecken. Von Ure. — Kein Consumtionsartikel ist vielleicht der Verfälschung so sehr ausgesetzt, wie der Essig. Die saure aus Malz bereitete Flüssigkeit enthält so viel Gluten, dass sie zur Fäulniss sehr geneigt wäre, würde nicht dieser schädlichen Veränderung durch Zusatz von etwas Schwefelsäure vorgebeugt. Es liegt aber gerade hierin eine Quelle der leichten Verfälschung, da sich nicht leicht bestimmen lässt, ob die Säure von dem milden Fermente oder von der Mineralsäure herrühre. Die Stärke des Essigs kann durch die Menge des Alcali, welches eine gegebene Quantität

des erstern sättigen kann, bestimmt werden. Zu diesem Zwecke wendet Verf. reines Ammoniakwasser vom specifischen Gewichte 0,992 an, von welchem 1000 Mass ebenfalls 1000 Mass reinen Essigs neutralisiren. Wenn 1000 Mass eines andern Essigs nur 600 Mass des Probewassers neutralisiren, so ist dieser Essig um 40 Percent unter der Probe. Man verdampfe 1000 Gewichtstheile Essig in einem Porcellan- oder Glasgefässe bei einer Temperatur von 225° F., wäge den Rückstand, wasche ihn mit Alcohol von 0,840 aus und filtrire ihn. Die Schwefelsäure geht in den Alcohol über, und kann sodann durch Verdampfen des Spiritus und Wägen des Rückstandes oder durch Präcipitation mit einem löslichen Barytsalze bestimmt werden. Der Kleber wird durch Einäscherung bestimmt; die salzigen und alcalinischen Theile bleiben noch zurück. Das fixe Alcali ist wahrscheinlich Soda, welches vom essigsauren Soda, das im Holzessig gewöhnlich zugegen ist, herrührt. Die Behandlung des Rückstandes mit Spiritus ist nothwendig, um Schwefelsäure und schwefelsauren Kalk, welcher oft im Essig vorhanden ist, zu unterscheiden. Der schwefelsaure Kalk ist im Weingeist von der benannten Stärke unlöslich. Schwacher Essig wird öfters mit Salpeter- oder Salzsäure versetzt. Erstere wird entdeckt, indem man in den Essig einen oder zwei Tropfen schwefelsauren Indigo fallen lässt und Hitze anwendet, worauf die blaue Färbung in eine gelblichbraune übergeht. Um die Salzsäure zu entdecken, wird eine Portion Essig destillirt, und in den Recipienten einige Tropfen salpetersaures Silber gegeben, worauf ein weisser Niederschlag entsteht. Der Tendenz zur Fäulniss beim Malzessig wird durch Oxydirung des Glutens entgegengewirkt. (*Pharm. Journal in the Lancet 1848, Vol. I. Nr. 21.*) *Meyr.*

Über die Abschaffung starker geistiger Getränke. Von Hydecooper. — Als Eingang malt der Verf. mit beredtem Pinsel das Bild des schrecklichen Elends, das durch die Überhandnahme des Missbrauches geistiger Getränke während der letzen 30 Jahre heraufbeschworen wurde, und bemerkt, dass, wenn diese üble Gewohnheit fernerhin so in demselben Verhältnisse wie die letzten 3 Jahrzehende zunimmt, die holländische Nation binnen 50 Jahren ruinirt sein würde. Er bedeutet, dass nach ärztlichen Berichten in Europa ein Fünftel der Bevölkerung in Folge des Missbrauches geistiger Getränke dem Grabe zugeführt wird. Die grössten Verheerungen hatte dieses Übel in den vereinigten Staaten Nordamerika's angerichtet; es war aber auch Boston, von wo die Idee der Abschaffung der geistigen Getränke ausging, dort wurde 1826 von Dr. Humphrie der erste Mässigkeitsverein gebildet, der nun Millionen von Mitgliedern über die ganze Erde vertheilt zählt, ein Verein, dessen ungeheurer Erfolg glänzend in die Augen springt, wenn man bedenkt, dass in den mittleren und nördlichen Provinzen Hollands, welche durch lange Zeit ganz unglaubliche Quantitäten Branntwein nach Amerika und den übrigen Theilen der Erde ausführten, dieser Gewerbszweig jetzt ganz darniederliegt. Der Verf. geht nun zu den Schwierigkeiten über, welche der Abschaffung dieser Getränke entgegentreten, und unter denen Landessitten, Gewohnheiten, das Interesse der Erzeuger und Verschleisser genannt sind. Er beweist durch Zahlen, dass durch Abschaffung dieser Getränke der Landwirthschaft durchaus kein Verlust erwachse, indem nach van Gen in Holland bei weitem mehr Getreide zur Bereitung von Branntwein braucht, als es erzeugt, und statt den 700,000 Acres Branntwein, welche die letztern 10 Jahre erzeugt worden waren, 1,157,440 Acres starkes, 3mal so viel gewöhnliches Bier, und noch 76,248,116 Pfund Brot hätten erzeugt werden können. Daraus kann man entnehmen, was die Branntweinfabriken an Getreide verbrauchen. Manche behaupten, der Genuss des Branntweins sei in feuchten Gegenden mit sehr veränderlichem Clima schwer arbeitenden Menschen, den im Felddienste begriffenen Soldaten etc. wesentlich nothwendig. Die Nichtigkeit dieser Behauptung springt klar in die Augen bei Berücksichtigung des Berichtes des Sanitätscorps der Armee über den Gesundheitsstand während der letzten herbstlichen Manöver. Für 4 Corps der Armee waren geistige Getränke verabfolgt worden, andern dreien nicht. Unter den 4 mit geistigen Getränken betheilten Corps hatte Nr. 1 und Nr. 2 auf 44, Nr. 3 auf 29 und Nr. 4 auf 46 Mann einen Kranken, während von den 3 übrigen nicht betheiligten Corps das eine auf 116, das andere auf 60 und das dritte auf 158 Mann einen Erkrankten zählte. Der Mensch bedarf also weder zur Auffrischung seiner Kraft, noch zu Festen des Branntweins. Leute, die dem gewohnten Branntwein entsagten, fühlten allmälig ihre Kräfte erstarken und den Gesundheitszustand sich verbessern. In den deutschen Correctionsanstalten und holländischen Deportationscolonien werden Hunderte von Branntweinsäufern *par excellence* gezwungen, diesem Genusse zu entsagen, und doch kennt man kein Beispiel, dass dieser Zwang auf die Betheiligten einen üblen Einfluss ausgeübt hätte, trotz der oft sehr schweren und ungewohnten, ihnen aufgelegten Arbeit. Zu Albany starben von den 25,000 Seelen während der Cholerazeit 336 an dieser Krankheit. Von den 5000 Mitgliedern des Mässigkeitsvereins waren nur 2 gestorben. Übrigens kennt man keine starke geistige Flüssigkeit, welche in den frühern Zeitaltern vor der Einführung des Branntweins als Getränk genossen worden wäre, und doch waren damals unter den niedern Classen starke gesunde Leute noch häufiger als heut zu Tage. Auf der Insel Marken (Holland) lebt ein sehr kräftiger Menschenschlag, und doch findet sich dort nicht Ein Ort, an dem Branntwein ausgeschenkt würde. Der Gebrauch kalten Wassers als Getränk ist am meisten geeignet, die nach plötzlicher Abschwörung des Genusses stark geistiger Getränke auftretenden nervösen Erscheinungen zu beseitigen. Dass es immerhin einzelne starke Menschen gibt, auf die der Branntweingenuss nicht jene schädlichen Wirkungen hat, und die durch ein gänzliches Aufgeben ihrer Gewohnheit nachtheilige Folgen an ihrer Gesundheit erfahren, ist eine Wahrheit, aber nur eine Ausnahme von der Regel. Der Verf. führt nun eine grosse

Anzahl von Krankheiten an, die aus dem Missbrauche der geistigen Getränke entstehen, und verweist in dieser Hinsicht auf das Werk Sewall's aus Nordamerika: Über die Pathologie der Trunkenheit, oder die natürlichen Folgen des Genusses geistiger Getränke. Er bedeutet, dass auch eine grosse Anzahl Schiffbrüche auf Rechnung des Genusses geistiger Getränke während der Gefahr von Seite der Schiffsmannschaft kommt. Eine eigene Commission hat ausser Zweifel gesetzt, dass von 100 Schiffbrüchen an der Küste Englands mehr als 50 durch Trunkenheit der Mannschaft herbeigeführt wurden. Selbst mehrere Versicherungsanstalten, wie jene zu Boston, London, in Norwegen fordern von Schiffen, die keine geistigen Getränke am Bord haben, eine geringere Prämie. Die Trunksucht ist häufig eine Ursache von Geisteskrankheiten. In gewissen Irrenanstalten ist der achte Theil, in anderen die Hälfte der Kranken durch die Trunksucht dahin gekommen. In Hamburg kommen jährlich 150 durch die Trunkenheit Irregewordene in die dortige Irrenanstalt. Auch zum Selbstmorde führt oft die Trunkenheit. Böttcher fand, dass in Deutschland unter 1800 Selbstmorden 1000 durch Trunkenheit herbeigeführt worden waren. Die Richter, Verwalter und Inspectoren der Strafanstalten aller Länder sind darüber Eins, dass vier Fünftheile der Verbrechen auf Rechnung der Trunksucht kommen, und dass dieses Laster in sieben Achttheilen der Fälle die Ursache blutiger Raufereien ist. Nach den Beobachtungen des Verf.'s kommen in der Umgebung von Brügge die meisten gerichtsärztlichen Untersuchungen über Verwundungen und die meisten Leichenschauen zur Zeit jährlicher grosser Volksfeste vor, und unter 5 Fällen ist gewiss der Thäter 4 Mal betrunken gewesen. Der Verf. führt nun eine grosse Anzahl Thatsachen an, welche beweisen, wie sehr der Verbrauch von Branntwein in England, Irland und dem europäischen Festlande abgenommen hat, er führt die ämtlichen Berichte an, nach denen in Hannover von 1838 bis 1843 die Steuereinnahme von dem Branntwein von 551,158 auf 392,080 Thaler herabgesunken ist. Der Verf. geht nun zu der Aufzählung der Übel über, welche die Trunksucht über die einzelnen Familien, und sofort über den ganzen Staat bringt, indem dadurch eine Unzahl höchst kostspieliger, öffentlicher Anstalten nothwendig werden, welche zum grossen Theile durch Leute bevölkert werden, die durch Trunksucht mittelbar oder unmittelbar ins Verderben gestürzt wurden. Er macht zugleich aufmerksam auf die ungeheuren Summen, welche jährlich in den verschiedenen Staaten auf Branntwein, also nutzlos ausgegeben werden, und die sich in Deutschland bei 17 Millionen Einwohner auf 66 Millionen Thaler, in Holland bei 3 Millionen Einwohner auf 15 Millionen Gulden belaufen. Die Regierungen haben demnach alle Ursache, die Mässigkeitsvereine so viel als möglich zu unterstützen und ihre Verbreitung zu fördern. Mittel hierzu sind in Erhöhung der Steuern auf die Bereitung des Branntweines, in Verringerung der Verschleisslocale, und die Ertheilung der Erlaubniss zur Errichtung neuer Erzeugungs- und Verschleissanstalten nur unter den hemmendsten Bedingungen. (*Gazette méd. de Paris* **1848 Nr. 17.**)

Stellwag.

3.

Notizen.

Entwurf der Grundzüge des öffentlichen Unterrichtswesens in Österreich.

(Schluss.)

III. Abtheilung.

Die hohen Schulen.

A. Die Universitäten.

§. 62. Die Universitäten haben die gelehrte Bildung in den allgemeinen Wissenschaften zu gewähren; sie haben ferner für jene öffentlichen Dienste vorzubereiten, welche eine Vorbildung durch specielle Fachwissenschaften auf Grundlage der Gymnasial-Bildung erfordern, und die gelehrte Bildung in diesen Fachwissenschaften zu pflegen; sie haben endlich in den Jünglingen durch Lehr- und Lernfreiheit die kräftige Entwicklung, durch Wissenschaft und angemessene Disciplin die Veredlung des Characters zu bewirken.

§. 63. Die Universitäten bestehen für jetzt aus vier Studien-Abtheilungen, Facultäten, und zwar aus der theologischen, rechts- und staatswissenschaftlichen, medicinischen und philosophischen. Der rechts und staatswissenschaftlichen Facultät gehören auch jene speciellen Studien an, welche zur Vorbildung für die diplomatische und höhere militärische Laufbahn künftig an den Universitäten werden eingerichtet werden. Das protestantisch-theologische Studium zu Wien bildet die zweite Abtheilung der theologischen Facultät.

Die Facultäten haben alle gleichen Rang; die Ordnung ihrer Aufeinanderfolge ist die bisher übliche; den Vortritt hat stets die Facultät, welcher der jeweilige Rector angehört.

§. 64. Jedermann ist berechtigt, als Lehrer an den Universitäten aufzutreten, wenn er Unbescholtenheit des Characters und die nöthige wissenschaftliche Befähigung besitzt.

Die Lehrer sind entweder ordentliche Professoren, oder ausserordentliche Professoren, Privat-Docenten, oder Lehrer in engerer Bedeutung dieses Wortes.

§. 65. Die Hauptwissenschaften, welche der Universität anheimfallen, und nach Umständen auch Hauptzweige derselben, werden durch ordentliche Professoren besorgt. Ihre Anzahl ist veränderlich nach den wissenschaftlichen Bedürfnissen, nach der Zahl der Hörer und nach den sich darbietenden Gelegenheiten zur Erwerbung ausgezeichneter Lehrkräfte.

§. 66. Die Anstellung der ordentlichen Professoren

geschieht mittelst Berufung durch das Ministerium des öffentlichen Unterrichts, nach Einholung des Vorschlages der Facultät, an welcher die Stelle erledigt ist.

Das Ministerium kann nach Umständen einen zweiten Vorschlag von der gleichnamigen Facultät einer anderen Universität abverlangen.

Die Berufung von Ausländern ist nirgends ausgeschlossen; auch soll das religiöse Glaubensbekenntniss, ausgenommen bei den Professuren der theologischen Facultät, kein Hinderniss der Berufung sein.

§. 67. Die ordentlichen Professoren beziehen, insofern nicht andere Übereinkünfte mit den Berufenen abgeschlossen werden, Gehalte mit Vorrückungsstufen nach bestimmten Zwischenräumen, die ihnen eine den Localverhältnissen entsprechende anständige Existenz sichern. Nach 25 Dienstjahren erhalten sie ihren vollen Gehalt als Pension, und es verbleibt ihnen das Recht, als emeritirte Professoren an jeder Universität Vorlesungen zu geben. Ausserordentliche wissenschaftliche Leistungen geben ihnen Anspruch auf besondere Gehaltszulagen.

§. 68. Den Lehrkanzeln, welche einer solchen Beihülfe bedürfen, werden Assistenten beigegeben, welche vom Staate bezahlt sind. Die Wahl derselben steht den Professoren, welchen sie zugetheilt sind, frei. Sie werden stets nur für eine bestimmte Frist ernannt, nach deren Ablauf sie stets wieder gewählt werden können.

Ihre Entlassung im Laufe der festgesetzten Frist kann nur auf Antrag des Professors durch die Facultät verfügt werden.

§. 69. Die ausserordentlichen Professuren sind Vorstufen für die ordentlichen. Zu ausserordentlichen Professoren werden mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Lehranstalten jüngere Männer zu ihrer Aufmunterung befördert, welche sich bereits durch vorzügliche Leistungen hervorgethan, ohne doch schon zu ordentlichen Professuren befördert werden zu können. Sie werden dadurch zu Staatsbeamten, und können nach Umständen einen Gehalt oder eine Remuneration oder keines von beiden beziehen. Der Vorgang bei ihrer Ernennung ist derselbe wie bei den ordentlichen Professoren.

§. 70. Als Privatdocent ist berechtigt aufzutreten, wer das Alter von 24 Jahren erreicht hat, dazu Unbescholtenheit des Characters besitzt, und seine wissenschaftliche Befähigung durch frühere wissenschaftliche Leistungen oder durch einen Habilitationsact, d. i. durch ein Colloquium darthut, welches die Facultät, an der er zu lehren beabsichtigt, auf Grundlage einer gedruckten oder geschriebenen wissenschaftlichen Abhandlung mit ihm vornimmt. Die Facultät entscheidet über die Zulassungsfähigkeit, und holt die Genehmigung des Ministeriums ein. Den von der Facultät Zurückgewiesenen steht der Recurs an das Ministerium offen. Privatdocenten sind nicht Staatsbeamte, und beziehen keinen Gehalt.

§. 71. Die Benützung öffentlicher Sammlungen und Lehrmittel ist den Privatdocenten nur in so weit gestattet, als sie mit der nöthigen Schonung derselben und mit der Verantwortlichkeit der mit ihrer Beaufsichtigung betrauten Personen verträglich ist.

§. 72. Das Lehrbefugniss der Privatdocenten erlischt: 1. durch freiwillige Verzichtleistung; 2. wenn der Privatdocent durch 2 auf einander folgende Jahre keine Vorlesungen hält; 3. durch Missbrauch des Befugnisses bezüglich der Zwecke der Universität. Hierüber entscheidet das Ministerium nach Anhörung oder auf Antrag der Facultät.

§. 73. Lehrer in engerer Bedeutung dieses Wortes sind Personen, welche Unterricht nicht in einer Wissenschaft, sondern in einer practischen Fertigkeit ertheilen, z. B. in Calligraphie, Gymnastik, in modernen Sprachen für den unmittelbaren Gebrauch u. dgl. Sie sind nur dann Staatsbeamte, wenn ihre Stellen systemisirt und mit einem Gehalte verbunden sind.

§. 74. Die Mitglieder der k. k. Academie der Wissenschaften zu Wien sind als solche zu Vorlesungen an den Universitäten berechtigt. Anerkannte wissenschaftliche Notabilitäten, welche nicht dem Universitäts-Lehrkörper angehören, können von den Facultäten unter Vorwissen des Ministeriums eingeladen werden, sich von Zeit zu Zeit durch eine Reihe von Vorlesungen an dem wissenschaftlichen Wirken der Universitäten zu betheiligen.

§. 75. Die ordentlichen Professoren und diejenigen ausserordentlichen, welche einen Gehalt beziehen, sind verpflichtet, in jedem Semester über die Wissenschaft, für welche sie bestellt sind, und zwar nach den Anordnungen ihrer Facultät über die ganze Wissenschaft oder über einen Theil derselben Vorlesungen zu halten. Solche Collegien heissen öffentliche. Ordentliche und ausserordentliche Professoren sind überdiess berechtigt, über ihre und jede andere ihrer Facultät zustehende Wissenschaft auch von ihrer Facultät nicht geforderte Vorträge zu halten. Wollen sie diess in Bezug auf eine Wissenschaft thun, welche in das Gebiet einer andern Facultät gehört, so haben sie vorläufig die Zustimmung der letzteren zu erwirken. Privatdocenten können nur über solche Gegenstände lesen, für welche sie als befähigt anerkannt worden sind. Alle diese Collegien heissen Privatcollegien.

§. 76. Für die öffentlichen Collegien sind keine Honorare zu bezahlen. Diese Collegien haben in bestimmter Weise (§. 87) alle Wissenschaften zu umfassen, welche und in so weit sie Gegenstände der Prüfungen für academische Grade oder der Staatsprüfungen sind. Für die Privatcollegien können Honorare gefordert werden. Die bisherigen Unterrichtsgelder sind von ordentlichen Hörern auch künftig ganz, von ausserordentlichen Hörern, welche unentgeltliche Vorlesungen besuchen, zur Hälfte zu entrichten. Die bisherigen Befreiungen mittelloser Studierender von der Entrichtung des Unterrichtsgeldes haben auch künftig einzutreten.

§. 77. Die Hörer an den Universitäten müssen das 16. Lebensjahr zurückgelegt haben. Sie sind entweder ordentliche Hörer, welche nach absolvirtem Gymnasium und mit einem Maturitätszeugnisse versehen, zur Universität übergetreten, um daselbst ein Facultätsstudium zu absolviren, oder ausserordentliche Hörer,

d. i. solche, welche jene Vorbedingungen nicht erfüllt haben, und nur einzelne Gegenstände zu hören beabsichtigen. Die ersten werden in die Universitäts- und Facultätsmatrikel eingetragen, und bilden die Körperschaft der eigentlichen Studenten; über die zweiten wird bei jeder Facultät ein besonderes Verzeichniss geführt. Jedermann darf überdiess den öffentlichen und Privat-Collegien, in so weit sie unentgeltlich gegeben werden, auch ohne förmlich eingeschrieben zu sein, beiwohnen, ist jedoch, wenn es zur Aufrechthaltung der Ordnung für nöthig erachtet wird, verpflichtet, vorher bei dem Docenten sich zu melden.

§. 78. Die bisherigen Semestral- und Annual-Prüfungen haben aufzuhören, so dass künftig nur Prüfungen zur Erlangung academischer Grade und Staats-Prüfungen zum Eintritte in öffentliche Dienste bestehen werden. Über die gehörten Vorlesungen werden bloss Frequentations-Zeugnisse ausgestellt.

§. 79. Die Prüfungen zur Erlangung academischer Würden, welchen jeder Doctor und Studierende beizuwohnen berechtigt ist, sind von ordentlichen Professoren, die Staatsprüfungen aber von Prüfungs-Commissionen vorzunehmen, welche wenigstens zur Hälfte aus ordentlichen Professoren, und übrigens aus erfahrenen, von den Vorständen der öffentlichen Dienstzweige zu bestimmenden Geschäfts- oder wissenschaftlich gebildeten anderen Männern zusammengesetzt sind. Das letzte Rigorosum der absolvirten Mediciner und die Prüfung der absolvirten Theologen sind Staats-Prüfungen; für die Prüfung der Theologen bestimmt das bischöflische Consistorium die zweite Hälfte der Examinatoren. Die Examinatoren erhalten eine Taxe, die für jeden derselben = fl. Conv. Münze beträgt.

§. 80. Von den bisherigen öffentlichen Disputationen der Doctoranden hat es abzukommen, die Abfassung und Drucklegung ist ihrer Willkür anheimgestellt. Der Promotionsact der Doctoranden besteht entweder bloss in einem Facultäts-Beschlusse auf Grundlage der strengen Prüfungen, welcher Beschluss durch das Doctors-Diplom den neuen Doctor bezeugt, und durch einen gedruckten Anschlag im Universitäts-Gebäude promulgirt wird; oder er ist ein öffentlicher Promotions-Act in den üblichen Formen, dem jedoch eine würdige und die wissenschaftlichen Zwecke der Universität fördernde Einrichtung zu geben ist. Die Candidaten haben die Promotions-Form zu wählen, und bei den ersten die Kosten des Diploms und der gedruckten Kundmachung, bei der zweiten die üblichen Taxen zu erlegen.

§. 81. Die Studierenden geniessen der Lern- oder Hörfreiheit, d. i. es bleibt ihrer Wahl überlassen, welche Docenten sie, und in welcher Reihe hören wollen. Eine Anleitung zur zweckmässigsten Vornahme dieser Wahl wird ihnen im Anfange eines jeden Semesters gegeben. Es sind aber diejenigen Hörer, welche sich den strengen oder den Staats-Prüfungen unterziehen wollen, gehalten, ein Minimum von Jahren, und zwar für jetzt die Candidaten der Gymnasial-Lehrämter 2 Jahre auf der philosophischen Facultät, die Theologen 4, die Juristen 4, die Mediciner aber 5 Jahre auf der Universität zuzubringen, und die für jene Prüfungen vorgezeichneten Gegenstände zu hören.

§. 82. Die Studierenden der Theologie werden künftig an den Orten, wo eine Universität besteht, 3 Jahre ihres Studiums ausserhalb der geistlichen Seminarien leben. Sie erhalten für diese Zeit Stipendien, die ihnen von den Seminarien ausbezahlt werden, und deren Höhe dem bisher in den Seminarien für sie gemachten Aufwande gleichkommt. Das letzte Studienjahr haben sie in einem Seminar zuzubringen.

§. 83. Der Besuch der auswärtigen Universitäten ist den österreichischen Studierenden gestattet; damit ihnen die dort zugebrachte Zeit in die für die öffentlichen Prüfungen vorbestimmte Zahl von Universitätsjahren eingerechnet werden könne, haben sie sich durch Frequentationszeugnisse über die daselbst gehörten Vorlesungen auszuweisen. Eben so ist den Nicht-Österreichern der Besuch der österreichischen Universitäten gestattet; sie haben, wenn sie nicht volljährig sind, die Erlaubniss ihrer Eltern oder Vormünder, und jedenfalls, um in die Zahl der ordentlichen Hörer aufgenommen zu werden, ein Maturitätszeugniss vorzulegen.

§. 84. Die ordentlichen Hörer einer jeden Facultät wählen am Anfange eines jeden Studienjahres 2 Senioren und 2 Stellvertreter derselben aus ihrer Mitte, welche die speciellen Interessen der Studierenden bei den Facultäten und dem academischen Senate in den unten (§. 92) bezeichneten Fällen zu vertreten haben.

§. 85. Es ist den Studierenden gestattet, besondere Verbindungen zu Zwecken der Wissenschaft oder des geselligen Vergnügens unter sich einzugehen. Sie sind verpflichtet, Namen und Zweck derselben, so wie deren Vorstände und Mitgliederzahl zur Kenntniss des academischen Senats zu bringen.

§. 86. Die Facultät im weitern Sinne umfasst sämmtliche Lehrer und Hörer einer jeden der 4 Studienabtheilungen, aus welchen die Universitäten bestehen. Als Facultät im engeren Sinn ist sie die leitende Behörde einer jeden dieser Abtheilungen, und besteht a's solche aus den sämmtlichen ordentlichen und ausserordentlichen Professoren, nebst 2 Vertretern der Privatdocenten einer Studienabtheilung, zu denen für gewisse Geschäfte noch die beiden Senioren der Studierenden kommen. Die Vertreter der Privatdocenten werden von diesen aus ihrer Mitte gewählt, müssen aber bereits wenigstens 3 Jahre an der Universität docirt haben.

§. 87. Die Facultät (als Behörde) ist berechtiget und verpflichtet: 1. zu sorgen, dass die Wissenschaften, welche in ihr Gebiet fallen, ausreichend und den Zwecken der Universität gemäss gelehrt werden. Sie ist hiefür verantwortlich, hat desshalb die nöthigen Anträge an das Ministerium des öffentlichen Unterrichts zu stellen, und kann nur, in so fern sie diess gethan, für einzelne Gegenstände wegen Mangels an Lehrkräften oder Lehrmitteln sich ausser Verantwortlichkeit erklären; 2. für jeden Semester einen solchen Cyclus von Vorträgen anzuordnen, dass es jedem Hörer, der die gesetzliche Zeit an der Universität ver-

weilt, möglich ist, die für sein Studium nöthigen Gegenstände alle, und in zweckmässiger Ordnung zu hören; 3. die Lehrer zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten, und insbesondere den Privat Docenten mit ihrem Rathe und ihren Weisungen an die Hand zu gehen. Sie ist verantwortlich für jeden Missbrauch, der im Widerspruche mit den Zwecken der Universität von der Lehrfreiheit gemacht wird; 4. die durch die Zwecke der Universität gebotene Disciplin bei den ihr angehörigen Studierenden aufrecht zu halten; 5. die zur Erlangung academischer Würden nöthigen Prüfungen anzuordnen und abzuhalten; 6. im Auftrage der öffentlichen Behörden wissenschaftliche Gutachten abzugeben, oder bei den dafür aufzustellenden Commissionen durch aus ihrer Mitte Gewählte sich zu betheiligen.

§. 88. Vorstand der Facultät ist der Decan, welcher jährlich aus der Zahl der ordentlichen Professoren von der Facultät im engeren Sinne gewählt wird.

§. 89. Die Leitung der ganzen Universität steht bei dem academischen Senate. Dieser besteht aus dem *Rector Magnificus* als Vorstand, aus dem nächst früheren Rector als Prorector, aus den 4 Decanen und aus 8 Beisitzern.

§. 90. Der Rector wird von den vereinigten 4 Facultäten aus der Zahl der ordentlichen Professoren u. z. der Reihe nach jährlich aus einer andern Facultät gewählt. Die Beisitzer werden aus der Zahl der ordentlichen und ausserordentlichen Professoren durch die Facultäten (im engeren Sinne) je zwei Beisitzer durch eine und aus einer Facultät auf 2 Jahre gewählt werden. — Sie treten jährlich zur Hälfte, je einer aus jeder Facultät aus, und werden durch neue Wahlen ersetzt.

§. 91. Der academische Senat besorgt die allgemeinen Universitätsangelegenheiten, die Disciplinarangelegenheiten der Lehrer und Hörer, insoferne diese mehrere Facultäten zugleich, oder nach seinem Urtheile oder dem der Facultäten besonders wichtige Fälle betreffen; er repräsentirt die Universität nach Aussen und verkehrt in ihrem Namen mit den Behörden und anderen, auch auswärtigen Universitäten; der Rector unterzeichnet die Diplome und führt den Vorsitz bei den feierlichen Promotionen.

§. 92. Die gewählten Senioren der Studierenden haben das Recht, in den Facultäten, welchen sie angehören, bei allen Wahlen der Mitglieder des academischen Senates zu erscheinen und mitzustimmen; sie sind ferner berechtiget, jeder Disciplinarverhandlung, welche gegen einen Studierenden in ihrer Facultät oder beim academischen Senate geführt wird, als Zeugen beizuwohnen.

§. 93. Es ist dahin zu wirken, dass künftig nur vollständige Universitäten bestehen. Sie sind so zu errichten und einzurichten, dass den Bedürfnissen der verschiedenen Nationalitäten Genüge gethan werde.

§. 94. So lange vereinzelte Studien, juridische oder theologische fortbestehen, sollen neben ihnen wenigstens die für sie nöthigsten Gegenstände aus dem Gebiete der philosophischen Facultät gelehrt werden.

§. 95. Den Corporationen von Doctoren, welche bisher unter dem Namen Facultäten bestanden, bleibt es überlassen als Doctoren - Collegien fortzubestehen und sich so zu organisiren, dass sie die ihnen eigenthümlichen Interessen zu verfolgen, bei Staatsprüfungen und wissenschaftlichen Begutachtungs-Commissionen nach Aufforderung der öffentlichen Behörden durch ihre Mitglieder sich zu betheiligen, und zu Förderung der Wissenschaften und des Gemeindewohles in ihrer Weise beizutragen in der Lage sind.

B. Die technischen Institute.

§. 96. Die technischen Institute haben den höchsten Grad wissenschaftlicher und practischer Ausbildung für die technischen Künste und Gewerbe zu besorgen, der auf Schulen gegeben werden kann. Sie sollen dadurch für jene Bildung des höheren Gewerbstandes sorgen, welche eine nothwendige Bedingung der Blüthe der Gewerbe ist, und zugleich dem Staate für viele und wichtige Zweige des öffentlichen Dienstes taugliche Individuen liefern.

§. 97. Sie haben daher ihre Einrichtungen so zu vervollständigen, dass sie nebst den vorherrschend chemischen und mechanischen Zweigen, auch den Handel, die Landwirthschaft, den Bergbau, die Forstkunde u. s. w. gleichmässig berücksichtigen.

§. 98. Die practischen Curse, welche besondere Localitätsverhältnisse voraussetzen, z. B. im Bergbau, sind rücksichtlich ihrer innern Einrichtung in zweckmässigen Zusammenhang mit den technischen Instituten als ihren Voraussetzungen zu bringen.

§. 99. Die vollständigen technischen Institute haben den Rang der Universitäten. In Bezug auf ihre Lehrer und Hörer gelten dem Wesen nach dieselben Grundsätze, welche für die Lehrer und Hörer an den Universitäten in Kraft sind. Die unmittelbare Leitung steht beim Lehrkörper, der aus seiner Mitte seinen Director auf 3 Jahre wählt und sich nach Bedürfniss in mehrere Sectionen theilt.

§. 100. Die technischen Institute sind berechtigt, über die Hauptzweige der gewerblichen Ausbildung strenge Prüfungen vorzunehmen, und auf Grund derselben öffentliche Zeugnisse auszustellen, welche den Grad der Befähigung zu höheren gewerblichen Beschäftigungen dem Staate und den Privatpersonen ersichtlich machen. Eben so haben sie sich bei den Staatsprüfungen (§. 79) zu betheiligen, welche und insofern solche künftig zu dem Zwecke vorgeschrieben werden, um von ihnen die Ertheilung der Berechtigung zu gewissen höheren gewerblichen Beschäftigungen abhängig zu machen.

Verordnung.

Das Ministerium des öffentlichen Unterrichtes hat durch Verordnung vom 4. dieses Monats die Abhaltung der sogenannten Disputationen und die Verfassung von Dissertationen zur Erlangung des medicinischen Doctorgrades, als eine veraltete, der Zeit und der Sache unangemessene Form, aufgehoben. Dagegen ist für die strengen Prüfungen die Öffentlichkeit eingeführt in der Art, dass jedem Facultätsmitgliede der Zutritt in das Prüfungslocale gestattet ist.

4.
Anzeigen medicinischer Werke.

Denkschrift in Sachen der Feldärzte der k. k. österreichischen Armee an das Ministerium des Krieges. Wien bei Tendler & Comp. 1848. 58 S. 8.

Dieses Werkchen ist eine Zusammenstellung der wesentlichsten, die feldärztliche Branche des österreichischen Kaiserstaates, die Reform derselben vom 11. März 1848 und die k. k medicinisch-chirurgische Josephsacademie betreffenden, neuerlich in der öffentlichen Tagspresse erschienenen Aufsätze. Der Herausgeber hat in Gestalt von Anmerkungen den einzelnen Aufsätzen seine vom Texte etwa abweichenden Ansichten, Berichtigungen und Erläuterungen angeschlossen, und beabsichtigt, in diesem Schriftchen dem Ministerium des Krieges einen kleinen Überblick über die sehr namhafte Zahl von Übelständen zu verschaffen, welche, in der Organisation und Leitung der feldärztlichen Branche bestehend, auf eine Körperschaft von 1738, der gebildeten und gebildetesten Classe angehörigen Männern, den Feldärzten nämlich, wie Zentnerlast drücken, sie körperlich und geistig verkümmern machen, und gewiss nicht ohne höchst nachtheilige Rückwirkung auf das Wohl der Armee selbst bleiben können; er beabsichtigt, die völlige Unzulänglichkeit der in ihrem Ganzen so wie in ihren Einzelheiten ganz verfehlten, mit 11. März d. J. ins Leben getretenen Reform durch, seiner Ansicht nach, triftige Gründe zu beweisen, und endlich darzuthun, welch' eine höchst überflüssige, dem Staatsschatze, dem Heere und den Zöglingen selbst überaus nachtheilige, ohnedem schon im Todeskampfe sich reckende Anstalt die k. k. medicinisch-chirurgische Josephs-Academie sei, und wie mit geringen Mitteln bei Aufhebung derselben ihre Zwecke auf glänzende Weise verwirklicht werden könnten. Der Verfasser mochte absichtlich die öffentlich in der Tagspresse ausgesprochenen Meinungen über die fraglichen Gegenstände gesammelt und wörtlich wiedergegeben haben, statt sie in einen einzigen Aufsatz zu verschmelzen, um dadurch den Beweis zu liefern, dass nicht Eine, sondern bereits viele Stimmen sich laut klagend erhoben, und ihnen um so mehr Glauben beizumessen sei, als sie alle einstimmig dasselbe Lied singen. — Gewiss wird nicht bloss der Feldarzt, sondern auch jeder Gebildete und selbst der Soldat dem Herausgeber dieses Schriftchens dafür Dank wissen, denn derlei Übelstände und die mit so triftigen Gründen belegte Darstellung derselben können von einem Ministerium, welches das Vertrauen des Volkes geniesst, nicht unberücksichtigt bleiben, und es ist zu hoffen, dass eine Reform nicht lange auf sich warten lassen wird, welche gleichwohl das Wohl des Soldaten als des Feldarztes befördert, und der Wissenschaft jenen Platz einräumt, der ihr gebührt, und in deren Anerkennung ein Maasstab gelegen ist, nach dem man die Würde des Staates selbst bemessen kann. Sehr wünschenswerth wäre es, wenn hierbei auf den Seite 49 dieses Werkchens von D. . . . n mitgetheilten Entwurf Rücksicht genommen, und auf Grundlage dessen, oder eines ähnlichen Planes öffentliche Berathungen über eine neue Umstaltung dieser Institute eingeleitet würden. Möge dieses Körnlein auf fruchtbaren Boden fallen, und die von dem Herausgeber gewünschten Früchte tragen.

Stellwag.

Medicinische Bibliographie vom Jahre 1848.

Die hier angeführten Schriften sind bei Braumüller und Seidel (Sparcassegebäude) vorräthig oder können durch dieselben baldigst bezogen werden.

Meckel (Privatdoc. Dr. Heinr.), zur Morphologie der Harn- und Geschlechtswerkzeuge der Wirbelthiere in ihrer normalen und anomalen Entwicklung. Mit 3 (Stein-) Taf. (in qu. gr. 4.) gr. 8. (63 S.) Halle, *Schwetschke & Sohn.* Schreibpap. Geh. 1 fl. 12 kr.

Notizen aus dem Gebiete der Natur- und Heilkunde, gesammelt und mitgetheilt vom Prof. Dr. M. J. Schleiden u. Geh. Med.-Rath Dr. Rob. Froriep. 3. Reihe. 7. Bd. oder Nr. 133—154. (B.) Mit lith. Taf. gr. 4. Weimar, *Landes Industrie-Comptoir.* (à Bd.) 3 fl.

Underwood's (Dr.) Handbuch der Kinderkrankheiten. Nach der 10. Ausgabe in's Deutsche übertragen von Dr. F. W. Schulte. Bevorwortet und mit Zusätzen versehen von Dr. F. J. Behrend. gr. 8. (XVI u. 780 S.) Leipzig, *Brockhaus.* Geh. 5 fl. 15 kr.

Unterrichtsfreiheit und ihre nachtheiligen Folgen im Gebiete der Volksschule Ein Wort zur Beherzigung an alle Freunde der Volksbildung und an die Volksvertreter zu Frankfurt und Berlin. 8. (16 S.) Aachen, *Wengler.* 2 fl. 15 kr.

Untersuchungen, gerichtlich chemische, ausgeführt unter Prof. G. J. Mulder's Leitung im Laboratorium zu Utrecht. Aus dem Holländischen für deutsche Juristen, Ärzte etc. von Dr. Johs. Müller, Waldeck'schem Medicinalrathe. 16. (IV u. 121 S) Berlin, *E. H. Schroeder's* Verl. Geh. 24 kr.

Uslar (Justus Ludw. v.), über einige Mineral-Reichthümer der Cimbrischen Halb-Insel zwischen der Elbe und dem Limfiord. gr. 8. (60 S.) Hamburg, *Nestler & Melle.* Geh. 36 kr.

Gedruckt bei J. P. Sollinger.